TO 17

KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA III - 42-1/12

MA 42, Prüfung der Hundezonen und Hundeauslaufplätze in öffentlich zugänglichen Parkanlagen

Tätigkeitsbericht 2011

KURZFASSUNG

Das Kontrollamt hat bei der Prüfung der Hundezonen und Hundeauslaufplätze in öffentlich zugänglichen Parkanlagen der Magistratsabteilung 42 empfohlen, eine prägnante, klar verständliche, auf wenig Symbole beschränkte und einheitliche Kennzeichnung zu erarbeiten.

Nach Prüfung der Dringlichkeit und unter Beachtung der budgetären Möglichkeiten sollten sukzessive alle Hundezonen baulich klar erkennbar vom Rest der jeweiligen Anlage getrennt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufgaben der Magistratsabteilung 42 4
2. Beschwerde als Prüfungsanlass 4
3. Rechtliche Grundlagen 4
3.1 Wiener Tierhaltegesetz 4
3.2 Grünanlagenverordnung 6
3.3 Historische Entwicklung der Gesetzesmaterie 6
3.4 Unterscheidung Hundezone - Hundeauslaufplatz 7
4. Hundezonen und Hundeauslaufplätze in Wien 8
4.1 Informationsportale 9
5. Überprüfungen vor Ort 10
5.1 Draschepark 10
5.2 Einsiedlerpark 11
5.3 Schönbornpark 12
5.4 Wieselburgerpark 13
5.5 Zanaschkagasse 14
5.6 Napoleonwald 15
5.7 Hadikpark 17
5.8 Hugo-Wolf-Park 17
5.9 Forsthauspark 18
5.10 Badeteich Hirschstetten 20
5.11 Wagramer Straße - Lieblgasse 22
6. Zusammenfassung aller durchgeführten Kontrollen 22
7. Abschließende Empfehlungen 24

Anhang
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE 27

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Aufgaben der Magistratsabteilung 42

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die Magistratsabteilung 42 für die Verwaltung und Erhaltung der als Parkanlagen und Grüner Prater genutzten Flächen einschließlich der Spielplätze zuständig. Dazu gehören auch die Hundezonen und Hundeauslaufplätze in den öffentlich zugänglichen Parkanlagen.

2. Beschwerde als Prüfungsanlass

Einer an das Kontrollamt gerichteten Beschwerde war zu entnehmen, dass der Hund der Beschwerdeführerin am Hundeauslaufplatz im Draschepark von einem Jogger, der in unachtsamer Weise über das Tier sprang, unbeabsichtigt gestreift wurde. Es folgten daraufhin verbale Auseinandersetzungen, mit dem Vorwurf des beteiligten Laufsportbegeisterten, es sei ihm als Besucher des Drascheparks in diesem Bereich nicht ersichtlich, dass es sich um einen Hundeauslaufplatz handle. Die Beschwerdeführerin beklagte aus diesem Grund, dass die Beschilderung des Hundeauslaufplatzes mangelhaft wäre und die entsprechenden Hinweistafeln an den Zugängen zum Hundeauslaufplatz nicht gut ersichtlich angebracht wären.

Das Kontrollamt nahm diese Beschwerde zum Anlass, neben dem Draschepark auch stichprobenweise zehn weitere von der Magistratsabteilung 42 betreute Hundezonen und Hundeauslaufplätze zu überprüfen.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Wiener Tierhaltegesetz

Gemäß dem Wiener Tierhaltegesetz müssen Tiere so gehalten werden, dass Menschen grundsätzlich nicht gefährdet werden. Weiters ist in diesem Gesetz festgehalten, dass Hunde an öffentlichen Orten, wie etwa Straßen, Plätzen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Lokalen und Kleingartenanlagen entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen sind oder so an der Leine geführt werden müssen, dass eine jederzeitige Be-

herrschung des Tieres gewährleistet ist. In öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen müssen Hunde an der Leine geführt werden. Auf Kinderspielplätze dürfen keine Hunde mitgenommen werden.

Hinsichtlich des Auslaufs von Hunden kann der Magistrat nach Anhörung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Bundespolizeidirektion Wien, des Tierschutzombudsmannes und der örtlich zuständigen Bezirksvorsteherin bzw. Bezirksvorsteher unter Berücksichtigung des Bedürfnisses nach solchen Anlagen und Flächen, ihrer Größe und Lage, aber auch der berechtigten Ansprüche sonstiger Benützerinnen bzw. Benützer, insbesondere von Kindern, auf Schutz vor von Hunden ausgehenden Belästigungen und Gefahren oder aus sonstigen Gründen der ordnungsgemäßen Benützung durch Verordnung sowohl Teile von öffentlich zugänglichen Parkanlagen zu "Hundezonen" oder andere geeignete Grünflächen (z.B. Lagerwiesen) zu "Hundeauslaufplätzen" erklären und das dem Wiener Tierhaltegesetz entsprechenden Gebot der Maulkorb- oder Leinenverpflichtung auf diesen Flächen auszusetzen. Andererseits kann auch ein Verbot der Mitnahme von Hunden ("Hundeverbot") in diese Anlagen (z.B. Lagerwiesen) oder in Teile davon verfügt werden. Erforderlichenfalls können derartige Verfügungen auch zeitlich begrenzt werden.

Diesbezügliche Verordnungen sind durch Tafeln gegebenenfalls bei zeitlichen Beschränkungen durch Zusatztafeln kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Nachfolgend sind die gesetzlich normierten Tafeln für Hundezone, Hundeauslaufplatz und Hundeverbot ersichtlich:

Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung dieser Tafeln ist von der verordnenden Magistratsabteilung in einem Aktenvermerk festzuhalten. Die Tafeln sind als Schilder aus festem Material in einer solchen Art und Größe herzustellen und an den Zugängen, Eintrittsstellen usw. so anzubringen, dass sie leicht erkannt werden können. Die Zusatztafeln sind unter den im ersten Satz genannten Zeichen in Form von rechteckigen, weißen Tafeln anzubringen und dürfen die darüber befindliche Tafel seitlich nicht überragen.

Weiters schreibt das Wiener Tierhaltegesetz vor, dass Hundezonen, die nach dem 1. Jänner 2006 errichtet wurden, eingezäunt zu sein haben und über Zugänge mit nach innen schwingenden, selbst schließenden Türen verfügen müssen.

Für die Einhaltung der Bestimmungen über die Art der Hundehaltung hat die Verwahrerin bzw. der Verwahrer des Hundes zu sorgen. Verwahrerin bzw. Verwahrer ist, wer die unmittelbare Herrschaft über das Verhalten eines Tieres ausübt. Wenn die Verwahrung einer strafunmündigen Person anvertraut wird, so treffen diese Verpflichtungen die Halterin bzw. den Halter des Tieres. Halterin bzw. Halter ist, wer im eigenen Namen zu entscheiden hat, wie ein Tier zu betreuen oder zu beaufsichtigen ist.

3.2 Grünanlagenverordnung

Gemäß der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Benützung von Grünanlagen sind Hunde, soweit sie in öffentlich zugänglichen Parkanlagen mitgenommen werden dürfen, von Grün- und Pflanzungsflächen fernzuhalten. Von diesem Verbot sind Hundezonen und Hundeauslaufplätze im Sinn des Wiener Tierhaltegesetzes ausgenommen.

3.3 Historische Entwicklung der Gesetzesmaterie

Das Thema Haltung von Hunden wurde erstmals 1987 im damaligen Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz konkretisiert. In diesem Gesetz wurde im Abschnitt Haltung von Hunden darauf verwiesen, dass an öffentlichen Orten ein Hund entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein muss oder so an der Leine geführt werden muss, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

Weiters war die Leinenführung in öffentlich zugänglichen Parkanlagen Pflicht. Darüber hinaus mussten bissige Hunde an allen öffentlichen Orten mit einem Maulkorb versehen sein.

In einer Novellierung des besagten Gesetzes im Jahr 1991 wurde der Auslauf von Hunden betreffend "Hundezonen" und "Hundeauslaufplätzen" geregelt.

Im seit dem Jahr 2005 umbenannten Gesetz wurden die Vorschriften betreffend die Haltung und den Auslauf von Hunden nur bzgl. der Haltung von hundeführscheinpflichtigen Hunden und der Verpflichtung zur Leinenführung aller Hunde in öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen geändert. Von der Leinenführung ausgenommen sind jene Bereiche, die zu Hundezonen oder Hundeauslaufplätzen erklärt wurden. Weiters wurde gesetzlich festgelegt, dass Hundezonen die nach dem 1. Jänner 2006 eingerichtet werden, eingezäunt sein und über Zugänge mit nach innen schwingenden, selbstschließenden Türen verfügen müssen.

3.4 Unterscheidung Hundezone - Hundeauslaufplatz

Wie bereits erwähnt, stellen Hundezonen einen Teil einer Parkanlage dar und sind, wenn sie erst nach dem 1. Jänner 2006 errichtet wurden, verpflichtend einzuzäunen. Hundeauslaufplätze können an geeigneten Grünflächen (z.B. Lagerwiesen), die normalerweise die gesamte Anlage umfassen, angelegt werden.

Nach Ansicht des Kontrollamtes lassen die Bestimmungen des Wiener Tierhaltegesetzes Freiräume hinsichtlich der Ausstattung der vor 2006 errichteten Hundezonen und der Auslegung der Unterscheidungsmerkmale für Parkanlagen und geeignete Grünflächen offen.

Im Zuge der Gespräche mit der geprüften Dienststelle wurde dem Kontrollamt mitgeteilt, dass Hundezonen nach gängiger Auslegung des Gesetzes ausschließlich in Parkanlagen eingerichtet werden. Dies bedeutet, dass die Bezeichnung "-park" in der Namensführung enthalten sein und in der Flächenwidmung das Grundstück gemäß der Bauordnung für Wien als Grünland-EPK oder Grünland-SPK festgeschrieben sein muss. Alle

anderen Bereiche sind daher als Hundeauslaufplätze zu bezeichnen. Weiters kann eine Hundezone nur Teil eines Parkes sein und sich nicht über die gesamte Grünanlage erstrecken.

4. Hundezonen und Hundeauslaufplätze in Wien

In nachfolgender Zusammenstellung sind alle in Verwaltung der Magistratsabteilung 42 stehenden Hundezonen und Hundeauslaufplätze bezirksweise angeführt. Des Weiteren werden die Flächenausmaße der Hundezonen und Hundeauslaufplätze in Relation zu den jeweiligen Flächen aller Grün- und Parkanlagen der einzelnen Bezirke gesetzt:

Gemeindebezirk	Grünanlagen		davon Parkanlagen		Hundezonen und Hundeauslaufplätze		
	Anzahl	Gesamtfläche m^2	Anzahl	Fläche m^2	Anzahl	Gesamtfläche m^2	Prozent von Gesamtfläche
Wien	4.231	16.683.602	843	11.996.929	135	784.078	4,7
1. Innere Stadt	82	226.924	11	145.175	2	2.981	1,3
2. Leopoldstadt	222	4.468.611	63	4.176.449	6	115.396	2,6
3. Landstraße	153	518.990	32	413.710	8	12.062	2,3
4. Wieden	52	95.691	10	71.538	2	881	0,9
5. Margareten	79	97.080	18	72.541	10	2.280	2,3
6. Mariahilf	64	53.001	11	40.129	3	1.067	2,0
7. Neubau	49	50.767	11	29.902	3	726	1,4
8. Josefstadt	34	32.466	4	6.046	3	2.110	6,5
9. Alsergrund	104	207.034	16	145.116	2	1.329	0,6
10. Favoriten	310	2.436.182	74	1.451.380	16	379.550	15,6
11. Simmering	213	606.159	38	352.971	11	16.809	2,8
12. Meidling	199	409.917	46	227.353	12	32.280	7,9
13. Hietzing	220	679.575	43	336.979	2	22.150	3,3
14. Penzing	236	473.310	47	233.507	4	28.221	6,0
15. Rudolfsheim-Fünfhaus	169	303.860	31	213.058	5	5.552	1,8
16. Ottakring	151	198.002	30	45.086	2	4.100	2,1
17. Hernals	98	139.147	21	82.516	2	1.805	1,3
18. Währing	104	708.281	24	631.371	3	9.270	1,3
19. Döbling	254	589.991	46	405.962	4	12.217	2,1
20. Brigittenau	115	299.784	23	181.194	7	6.994	2,3
21. Floridsdorf	465	1.244.882	99	760.866	7	24.654	2,0
22. Donaustadt	550	2.027.070	81	1.384.824	8	30.958	1,5
23. Liesing	308	816.878	64	589.256	13	70.686	8,7

Von allen in Wien von der Magistratsabteilung 42 betreuten Flächen im Gesamtausmaß von rd. 16,68 Mio.m^2 entfällt ein Anteil von rd. 0,78 Mio.m^2, das entspricht 4,7 %, auf Hundezonen und Hundeauslaufplätze. Mit 15,6 % der Gesamtfläche aller Grün- und Parkanlagen weist der 10. Wiener Gemeindebezirk den mit Abstand höchsten Anteil der besagten Zonen auf. Besonders gering ist dieser Anteil mit 0,6 % im 9. Wiener Gemeindebezirk.

4.1 Informationsportale

Informationen zum Thema Hundezonen bzw. Hundeauslaufplätze betreffend die gesetzlichen Grundlagen, Adressen, Flächenausmaße, Ausstattung etc. können interessierte Bürgerinnen bzw. Bürger öffentlich im Internet auf dem Magistratsportal der Magistratsabteilung 42 abrufen. Die Magistratsabteilung 42 selbst bedient sich im Rahmen ihrer Aufgabenstellung dem abteilungsinternen GRIS, welches nur im Intranet für eine genehmigte Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergruppe frei gegeben ist. In diesem Informationssystem sind für die einzelnen Anlagen neben der Widmung, der Nutzung (Spielplätze, Hundezonen bzw. Hundeauslaufplätze) und der Aufgabenstellung (Pflegeklassen) alle verwaltungsrelevanten Angaben auch im Hinblick auf die Daten der Anlagenerrichtung festgehalten.

Bei der stichprobenweisen Überprüfung einzelner Anlagen im GRIS fiel dem Kontrollamt auf, dass eine einheitliche Unterscheidung zwischen Hundezonen und Hundeauslaufplätzen im GRIS nicht festgestellt werden konnte und wiederholt falsche Bezeichnungen vorgefunden wurden.

Beim Vergleich der einschlägigen Angaben im Internetportal der Stadt Wien und jenen im GRIS fiel weiters auf, dass sich die Größenangaben der Grün- und Parkanlagen, sowie jene der Hundezonen und Hundeauslaufplätze und die Verwaltungszuständigkeiten nicht immer deckten.

Nach Ansicht des Kontrollamtes schien eine Evaluierung aller die Hundezonen und Hundeauslaufplätze betreffenden Daten unter besonderer Beachtung der Flächenangaben und richtigen Bezeichnungen geboten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die bisherigen Angaben auf der Homepage wurden überprüft und in den beanstandeten Fällen den vorliegenden exakten GRIS-Daten angeglichen. Die Angaben im GRIS wurden evaluiert.

5. Überprüfungen vor Ort

5.1 Draschepark

Der im 23. Wiener Gemeindebezirk befindliche und rd. 133.000 m^2 große Park weist einen Bereich für Hunde auf, der durch den Liesingbach, durch nicht zugängliche Bahngleise, der Triester Straße und zuletzt durch die Pfarrgasse begrenzt ist. Der als "Hundezone" verordnete und als "Hundeauslaufplatz" beschilderte Bereich umfasst rd. 23.000 m^2 Grünfläche und wurde im Jahr 1995 erstmalig installiert.

Bei der Besichtigung durch das Kontrollamt konnten unterschiedliche Beschilderungen mit dem Wortlaut "Hundeauslaufplatz" und "Hundezone" vorgefunden werden. Zusätzlich war jene Tafel mit der Bezeichnung "Hundezone" im Eingangsbereich der Pfarrgasse durch einen Lichtmast verdeckt (s. Abb. 1):

Abb. 1

Weiters war festzustellen, dass eine große Informationstafel an der Triester Straße betreffend den Draschepark durch Schriften unkenntlich gemacht wurde und teils durch Gebüsch verwachsen war.

Es erging daher die Empfehlung, das Schild für Hundezonen beim Eingang Pfarrgasse gegen ein übersichtlicher platziertes Schild für einen Hundeauslaufplatz zu ersetzen und die Kontrollen der Schilder in regelmäßigen Abständen durchzuführen und hiebei auch auf Wildwuchs und Vandalismus zu achten.

5.2 Einsiedlerpark

Der im 5. Wiener Gemeindebezirk gelegene Park erstreckt sich über 7.264 m^2 und beinhaltet eine im Jahr 1992 errichtete Hundezone. Einer Flächenangabe im Internet von 270 m^2 steht jene im GRIS von lediglich 220 m^2 gegenüber.

Das Kontrollamt wies auf diese augenscheinliche Diskrepanz hin und empfahl eine Ausmaßüberprüfung und entsprechende Korrekturen in sämtlichen Unterlagen.

Weiters war festzustellen, dass die Hundezone durch zwei Hundezonenschilder und einem weiteren Schild mit Auszügen aus dem Wiener Tierhaltegesetz und der Wiener Grünanlagenverordnung gekennzeichnet ist. Die unbefestigte und von jeglichem Grün befreite Hundezone ist nur teilweise zur Seite der restlichen Parkanlage hin mit einem Zaun begrenzt (s. Abb. 2):

Abb. 2

Obzwar eine Gesamtumzäunung infolge des Errichtungszeitpunktes der Anlage gesetzlich nicht verpflichtend ist, war auf Grund der verkehrstechnischen Lage anzuregen, eine derartige Einzäunung zu errichten. Zusätzlich sollte überlegt werden, den übergroßen Umfang von Informationstafeln zu hinterfragen und gegebenenfalls einheitliche, kurz und prägnant gehaltene Tafeln für diese Zonen und Plätze zu entwerfen und aufzustellen.

5.3 Schönbornpark

Der Schönbornpark liegt in einem dicht verbauten Wohngebiet des 8. Wiener Gemeindebezirkes und umfasst lt. GRIS insgesamt 8.712 m^2. Seit dem Jahr 1991 ist ein Teil dieser Anlage als Hundezone ausgewiesen und baulich durch einen Zaun vom Rest der Parkanlage getrennt. Diese Hundezone ist durch zwei Eingänge begehbar und umfasst lt. Eintrag im Internet rd. 1.500 m^2 und lt. Aufzeichnung im GRIS rd. 1.100 m^2.

Wie bereits empfohlen, sind auch in diesem Fall die vorgefundenen Diskrepanzen zunächst aufzuklären und in der Folge aufeinander abzustimmen.

An beiden Eingängen zur Hundezone waren keine entsprechenden Schilder angebracht, obwohl deren Aufstellungspunkte im Situationsplan des gesetzlich vorgeschriebenen Aktenvermerkes eingezeichnet sind. Lediglich beim Haupteingang zum Park wurde ein Hundeverbotsschild für die Parkanlage ausgemacht.

Ein im Bereich der Hundezone aufgestellter Automat für Hundekotsackerl war zum Zeitpunkt der Besichtigung durch das Kontrollamt mit Parolen stark beschmiert.

Es erging die Empfehlung die Hundezone im Schönbornpark bei den Eingängen zu beschildern und im Zuge der laufenden Kontrollen auf den Zustand und das Vorhandensein der Infotafeln und anderer Einrichtungen zu achten.

5.4 Wieselburgerpark

Die im Jahr 1991 errichtete und nach allen Seiten offene, von Straßen umrandete Parkanlage im 10. Wiener Gemeindebezirk umfasst lt. GRIS 2.406 m^2. Nach den in diesem Aufzeichnungssystem vorgefundenen Angaben entspricht dieses Ausmaß auch der Hundezone, wonach somit die gesamte Anlage als Hundezone zu bezeichnen wäre.

Bei den Erhebungen vor Ort war festzustellen, dass lt. der vorhandenen, aber teilweise überklebten Beschilderung die gekennzeichnete Hundezone nur rd. 2/3 der Anlage umfasst. Auch in dem dem Aktenvermerk beigelegten Situationsplan ist die ausgewiesene Hundezone nicht für die gesamte Anlage gekennzeichnet.

Das Kontrollamt empfahl, diesen Umstand einer Klärung zuzuführen und durch entsprechende Maßnahmen eine eindeutige und klare Situation vor Ort und in den Aufzeichnungen zu schaffen.

Bei dieser Begehung vor Ort konnte das Kontrollamt weiters folgendes Informationsschild wahrnehmen (s. Abb. 3):

Abb. 3

Bezüglich des Radfahrverbots musste festgestellt werden, dass kurioserweise ein Radweg durch die Anlage führt, was die Einhaltung dieses Verbots erschweren dürfte. Hinsichtlich der Leinenverpflichtung für Hunde in einer Hundezone scheint dies nach Ansicht des Kontrollamtes den Intentionen einer Hundezone diametral entgegen zu laufen, da Hunde gerade in den dafür vorgesehenen Zonen frei laufen können sollten und diese Flächen auch dem Wiener Tierhaltegesetz entsprechend von einer Leinenpflicht ausgenommen sind.

Vom Kontrollamt war in diesem Zusammenhang anzuregen, im gesamten Verwaltungsbereich der Magistratsabteilung 42 die Beschilderung auf deren Sinnhaftigkeit und Anwendungsmöglichkeit zu evaluieren und derartige Unsinnigkeiten in Zukunft zu vermeiden.

An der Stange eines Hundezonenschildes wurde vom Kontrollamt eine Montagevorrichtung für einen Sackerlspender für Hundekot vorgefunden, der dafür vorgesehene Automat war jedoch nicht vorhanden. Die umgehende Neumontage eines Ersatzgerätes wurde der geprüften Dienststelle angeraten.

5.5 Zanaschkagasse

Der sehr lang gezogene Hundeauslaufplatz (ca. 600 Laufmeter) zwischen der Zanaschkagasse und der Schallschutzmauer der A 23 wurde im 12. Wiener Gemeindebezirk im Jahr 1996 mit einer Gesamtfläche von 11.400 m^2 verordnet. Obwohl die Beschilderung vor Ort einen Hundeauslaufplatz anzeigt und dieser den örtlichen Gegebenheiten entspricht, ist im Aktenvermerk zur Verordnung von einer Hundezone die Rede, welche als solche auch im GRIS verzeichnet ist.

Vom Kontrollamt wurde darauf hingewiesen, künftig auch bei dieser Anlage auf die richtige Bezeichnung bei der Dokumentenerfassung zu achten.

Bei seiner Begehung vor Ort stellte das Kontrollamt weiters fest, dass durch uneinheitliche Beschilderung für die Nutzerinnen bzw. Nutzer dieser Anlage nicht klar erkennbar ist, wo der Hundeauslaufplatz seinen Anfang und sein Ende nimmt. Eine weitere Un-

klarheit barg ein Hinweisschild am Anfang der Anlage bei der Eisenbahnbrücke. Dabei wurde vor einer Gebüschreihe neben der Radauffahrt über die A 23 ein Hundeverbotsschild vorgefunden (s. Abb. 4):

Abb. 4

Nach Rücksprache wurde dem Kontrollamt gegenüber erklärt, dass sich an dieser Stelle früher eine Parkbank befunden hätte, die nach Ansuchen der Anrainerinnen bzw. Anrainer vom Bezirk als Ruhezone aus dem Hundeauslaufplatz ausgenommen wurde. Da diese Parkbank jedoch zwischenzeitlich entfernt wurde, erging vom Kontrollamt die Empfehlung, diesen nunmehr sinnentleerten Hinweis zu entfernen.

5.6 Napoleonwald

Diese rd. 31.700 m^2 große, rechteckige Parkanlage im 13. Wiener Gemeindebezirk befindet sich inmitten einer Kleingartensiedlung und ist von allen Seiten zugänglich. Ungefähr ein Drittel (rd. 9.800 m^2) am südlichen Teil der Anlage zur Felixgasse wurde im Jahr 2007 als Hundezone verordnet, obwohl es sich nach Ansicht des Kontrollamtes eindeutig um einen Hundeauslaufplatz handelt. Der Rest der Parkanlage wurde gleichzeitig zu einer Hundeverbotszone erklärt. Die Fläche des Hundeauslaufplatzes, welche mit "Hundeauslauf" ausreichend beschildert ist, ist lediglich durch einen schmalen Parkweg vom Bereich der Hundeverbotszone getrennt.

Durch diese für die Hundebesitzerinnen bzw. Hundebesitzer wie auch für alle anderen Parkbesucherinnen bzw. Parkbesucher kaum erkennbare Trennung kommt es, wie das Kontrollamt bei seinen Erhebungen vor Ort feststellen konnte, zu einer massiven Nichtbeachtung dieser Trennlinie. Die Hundebesitzerinnen bzw. Hundebesitzer waren - mit Ausnahme des eingezäunten Kinderspielplatzes - auch im gesamten restlichen Parkbereich mit ihren freilaufenden Hunden ohne Maulkorb anzutreffen.

Außerdem sind noch verwirrenderweise an den Hauptzugängen Hinweistafeln, die das Führen von Hunden an der Leine vorschreiben, unmittelbar neben jenen Schildern, die das Hundeverbot vorschreiben, aufgestellt (s. Abb. 5):

Abb. 5

Das Kontrollamt empfahl, einerseits eine klar erkennbare Trennung des Hundeauslaufplatzes von der Hundeverbotszone zu überlegen und die Sinnhaftigkeit der aufgestellten Tafeln zu überprüfen und zu korrigieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Um die Trennung zwischen Hundeauslaufplatz und Hundeverbot zu verdeutlichen, wurden vermehrt Hundeverbotstafeln aufgestellt.

5.7 Hadikpark

Diese langgezogene im 14. Wiener Gemeindebezirk entlang der Hadikgasse und dem Bett des Wien-Flusses gelegene Parkanlage ist an drei Seiten mit einem engen Stabgitterzaun umgeben. Auf der Seite zur Wien begrenzt lediglich ein Eisen-Geländer den Park. Im Jahr 2003 wurde die gesamte Anlage zu einem Hundeauslaufplatz verordnet.

Interessanterweise ist im GRIS die Fläche der gesamten Parkanlage mit 20.735 m^2 angegeben und wird von dem im Park integrierten Hundeauslaufplatz mit 20.774 m^2 übertroffen. Im Internetportal ist die Anlage als Hundezone geführt und die Größe mit 20.700 m^2 angegeben.

Wie die Begehung des Parks vor Ort ergab, sind seit der Einrichtung des Hundeauslaufplatzes im Jahr 2003 derartige bauliche Veränderungen im Bereich der Kennedybrücke an der Umzäunung vorgenommen worden, sodass nunmehr ein rd. 1.500 m^2 großer Bereich nicht mehr als Teil des Hundeauslaufplatzes bezeichnet werden kann.

Dem Kontrollamt erschien eine Gesamtevaluierung der örtlichen Gegebenheiten im Hadikpark geboten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Die unterschiedlichen Flächenangaben wurden angepasst und die Tafeln aktualisiert.

5.8 Hugo-Wolf-Park

Inmitten dieser im 19. Wiener Gemeindebezirk gelegenen Parkanlage im Gesamtausmaß von rd. 54.500 m^2 wurde im Jahr 1995 ein 7.000 m^2 umfassender Hundeauslaufplatz verordnet. Zur Begrenzung dieses Platzes wurden insgesamt 14 Hinweiszeichen

errichtet, die die Grenzen des Hundeauslaufplatzes deutlich kennzeichnen sollen. Im GRIS wurde dieser Hundeauslaufplatz wiederum als Hundezone definiert.

Jene 14 Tafeln, die vom Kontrollamt vor Ort vorgefunden wurden, waren teilweise stark besprayt und unkenntlich gemacht. Außerdem wurden unterschiedliche Schilder mit der Bezeichnung "Hundeauslaufplatz" bzw. "Hundeauslauf" verwendet. Eine bauliche oder sonst in der Natur klar erkennbare Trennung der Flächen des Hundeauslaufplatzes von den restlichen Parkflächen war nicht erkennbar.

Bei der Begehung vor Ort wurde festgestellt, dass die Hundebesitzerinnen bzw. Hundebesitzer im gesamten Parkbereich ihre Hunde frei laufen ließen.

Nach Ansicht des Kontrollamtes sollte die Beibehaltung eines Hundeauslaufplatzes ohne räumliche Trennung inmitten einer Parkanlage überdacht und nach einer besseren Lösung gesucht werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Es wird gemeinsam mit der Tierschutzombudsstelle Wien nach einer besseren Lösung dieses nicht räumlich getrennten Hundeauslaufes gesucht.

5.9 Forsthauspark

Der Forsthauspark ist eine rd. 13.300 m^2 große Parkanlage im 20. Wiener Gemeindebezirk, die in einem weitläufigen Spielplatzbereich viele Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung für Kinder und Jugendliche bietet. Durch eine Umzäunung getrennt und entlang der Kornhäuselgasse und des Bahndammes wurde im Jahr 1991 eine Hundezone im Ausmaß von rd. 3.000 m^2 verordnet. Für den restlichen Bereich des Forsthausparks wurde eine Hundeverbotszone verordnet.

Wie die Besichtigung durch das Kontrollamt ergab, weist die Beschilderung die verordnete Hundezone allerdings als "Hundeauslauf" aus. Die vorgefundenen Schilder waren fast durchwegs stark verschmiert und unkenntlich. Im Zugangsbereich der Lorenz-

Müller-Gasse war festzustellen, dass die aufgestellte Tafel "Hundeauslauf" hinter einem Verkehrszeichen ungünstig, weil nicht gut erkennbar aufgestellt ist. Der an gleicher Stelle sich befindliche Sackerlspender für den Hundekot war aus der Verankerung gerissen und lag in der Wiese (s. Abb. 6):

Abb. 6

Bemerkenswerterweise wurde bei der Besichtigung vor Ort eine, bis dahin dem Kontrollamt noch unbekannte Zusatztafel mit dem Wortlaut "Achtung Hundeauslaufzone Radfahrer/innen bitte langsam fahren" entdeckt. Das Kontrollamt erachtete diesen Hinweis als nutzbringend und regte an, dieses Schild auch an anderen exponierten Stellen in Wien, allerdings mit gesetzeskonformer Bezeichnung zum Einsatz zu bringen. Weiters sollten, in Anbetracht der diesen Bericht zugrundeliegenden Beschwerde, neben den Radfahrerinnen bzw. Radfahrern auch die Gruppe der Laufsportbegeisterten auf ähnliche Weise auf ein achtsames Miteinander hingewiesen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Die entsprechende Hinweistafel wurde an eine besser einsehbare Stelle des Hundeauslaufplatzes platziert und der umgestürzte Automat neu aufgestellt.

5.10 Badeteich Hirschstetten

Der Hirschstettner Badeteich im 22. Wiener Gemeindebezirk ist von einem Grüngürtel bestehend aus Wiesenflächen und Büschen umgeben. Diese Erholungsflächen umfassen lt. GRIS rd. 115.600 m^2 und umranden den Badeteich vollständig. Die südliche Hälfte dieser Fläche wurde im Jahr 1991 zu einer Hundezone und die nördlich gelegene Hälfte zu einer Hundeverbotszone verordnet.

Das Kontrollamt stellte bei seinen Erhebungen fest, dass die verordnete Hundezone keinesfalls der Definition nach als solche zu bezeichnen ist, sondern es sich tatsächlich um einen Hundeauslaufplatz, mit gesetzmäßig nicht vorgesehener Beschilderung "Hundeauslauf" handelt.

Laut GRIS und Internetportal umfasst der für Hunde vorgesehene Bereich rd. 22.000 m^2. Da das Gesamtausmaß der Anlage jedoch mehr als fünfmal so groß ist und die vor Ort vom Kontrollamt festgestellte Beschilderung ungefähr die Hälfte der Anlage für den Hundebereich eingrenzt, scheinen die im GRIS und Internet angeführten Ausmaße nicht mit den örtlichen Gegebenheiten übereinzustimmen. Entsprechende Berichtigungen wurden vom Kontrollamt angeregt.

Vom Kontrollamt konnte bei seiner Begehung eine umfassende und erkennbare Trennung der Hundezone von der Hundeverbotszone durch die aufgestellten Schilder festgestellt werden. Allerdings ist diese räumliche Trennung nur durch die Beschilderung erkennbar und es kommt lt. Angaben der zuständigen Gartenbezirksleitung während der stark frequentierten Badesaison leider immer wieder zu Nichtbeachtungen dieser Gebote durch Parkbesucherinnen bzw. Parkbesucher. Um die einschlägigen Vorschrif-

ten besser der Bevölkerung zu vermitteln, wurden folgende Hinweistafeln angebracht (s. Abb. 7):

Abb. 7

Obzwar auf diese Weise die Bevölkerung grundsätzlich hinlänglich informiert zu sein scheint, gab das Kontrollamt trotzdem zu bedenken, ob eine Hinweistafel mit umfangreichen legistischen Auszügen tatsächlich auch gelesen wird und entsprechend umgesetzt werden kann. Eine einfache, klare und kurz gehaltene Information könnte nach Ansicht des Kontrollamtes ihren Zweck besser erfüllen. Es sollte daher auch in

diesem Bereich ein Überdenken dieser Problematik erfolgen und entsprechende Schritte und Ergebnisse nachvollziehbar dokumentiert werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Diese Tafel wurde von mehreren Dienststellen (u.a. Magistratsabteilung 58, Tierschutzombudsstelle Wien) gemeinschaftlich entwickelt. Deren Aufstellungsorte werden im Zuge eines Arbeitskreises unter Beteilung genannter Dienststellen evaluiert.

5.11 Wagramer Straße - Lieblgasse

Diese nur 825 m^2 große umzäunte und mit selbstschließenden Zugängen versehene Hundezone wurde vom Kontrollamt weder im GRIS noch im Internetportal gefunden. Sie befindet sich vor dem Garagenbau der städtischen Wohnhausanlage Rennbahnweg zur Seite der Wagramer Strasse im 22. Wiener Gemeindebezirk und wurde lt. Angaben der geprüften Dienststelle im Jahr 2007 errichtet. Der entsprechende Aktenvermerk hinsichtlich der Verordnung der Hundezone konnte nicht vorgelegt werden.

Bei eingehender Betrachtung der Sachlage stellte sich heraus, dass die Zuständigkeit bzgl. der Verwaltung dieser Hundezone zwischen der Magistratsabteilung 42 und der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen" nicht eindeutig geklärt ist. Vom Kontrollamt war anzuregen, die Zuständigkeit abzuklären und die Hundezone in der Internetaufstellung aller Hundezonen in Wien zu erfassen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:
Es handelt sich hiebei um eine Fläche der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen", respektive Hundezone der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen". Diese wird auf der Homepage "Hundezonen" der Magistratsabteilung 42 mit entsprechendem Hinweis ergänzt.

6. Zusammenfassung aller durchgeführten Kontrollen

Bei der Erhebung in allen sieben Gartenbezirken der Magistratsabteilung 42 konnte zunächst festgestellt werden, dass mit Ausnahme der Anlage Wagramer Straße - Liebl-

gasse alle übrigen gesetzlich geforderten Aktenvermerke über Hundezonen bzw. Hundeauslaufplätze in den Unterlagen vorgefunden werden konnten.

In der nachfolgenden Zusammenstellung ist ersichtlich, welche Mängel das Kontrollamt bei seinen oben im Detail beschriebenen Erhebungen vor Ort feststellen musste:

Gemein-debezirk	Anlagen	Mängel					
		Tafeln beschmiert bzw. beklebt	Mangelhafte oder fehlende Beschilderung	Falsche Definition	Mangel-hafte Hundekot-sackerl-automaten	Irreführende Informations-tafeln	Fehler in den Informations-portalen
1050	Einsiedlerpark					X	X
1080	Schönbornpark		X		X		X
1100	Wieselburgerpark	X			X	X	X
1120	Zanaschka-gasse 14		X	X		X	X
1130	Napoleonwald		X	X			X
1140	Hadikpark						X
1190	Hugo-Wolf-Park	X	X				X
1200	Forthauspark	X	X	X	X		
1220	Badeteich Hirschstetten			X		X	X
1220	Wagramer Straße/ Lieblgasse						X
1230	Draschepark	X	X	X			

Da bei sämtlichen der elf überprüften Anlagen Mängel feststellbar waren, wurde vom Kontrollamt empfohlen, die Magistratsabteilung 42 möge auch bei allen übrigen Hundezonen und Hundeauslaufplätzen eine umfangreiche Evaluierung aller einschlägigen Flächen sowohl vor Ort als auch in den entsprechenden Unterlagen vornehmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die bestehende Ausschilderung wurde im Rahmen eines Arbeitskreises kritisch gesichtet, evaluiert, geprüft und richtiggestellt. Die fehlenden Einzäunungen wurden bereits nachträglich ergänzt, umgestürzte Automaten wieder aufgestellt und stark verschmierte Schilder ausgetauscht. Im Rahmen der Anlagenkontrolle werden durch die verantwortlichen Personen Kontrollen der Schilder und Einrichtungen durchgeführt.

7. Abschließende Empfehlungen

Neben allen bisher in diesem Bericht ergangenen Empfehlungen sah sich das Kontrollamt hinsichtlich einer strategischen Herangehensweise an die Problematik eines möglichst konfliktarmen Nebeneinanders von Hundehalterinnen bzw. Hundehaltern und der restlichen Bevölkerung in Absprache mit der Wiener Tierschutzombudsstelle veranlasst folgende Empfehlungen abzugeben:

Bezüglich der Beschilderung und Bezeichnung der Hundezonen und Hundeauslaufplätze besteht nach Meinung des Kontrollamtes aufgrund seiner vor Ort gemachten Erfahrungen ein dringender Handlungsbedarf. Im Laufe der Jahre wurde bei vielen Hundezonen und Hundeauslaufplätzen neben den im Tierhaltegesetz festgelegten Zusatztafeln über die Beschränkung der Benützungsdauer dieser Flächen noch eine Vielzahl von Zusatztafeln mit unterschiedlichsten Informationen, gesetzlichen Geboten und Verboten angebracht. Der Grund für die Montage derartiger im Gesetz nicht vorgesehenen Zusatztafeln lässt sich meist auf einen konkreten Anlassfall in der Regel auf Beschwerden von Anrainerinnen bzw. Anrainern zurückführen. Zusätzlich gibt es immer wieder Beschriftungen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen und daher zusätzlich zu Missverständnissen führen.

Eine Evaluierung aller einschlägigen Beschilderungen scheint daher geboten. Dabei sollte zunächst eine prägnante, klar verständliche, auf wenige Symbole beschränkte und einheitliche Kennzeichnung unter Beachtung entsprechender Hinweise zur gegenseitigen Achtsamkeit erarbeitet werden und in der Folge auch in gesamten Stadtgebiet Anwendung finden.

Da, wie im Bericht beschrieben, inhaltliche Abgrenzungsdefizite bei der Definition der Hundezonen und Hundeauslaufplätze gegeben waren und die von der Magistratsabteilung 42 dem Kontrollamt vorgebrachte nähere Interpretation der gegenständlichen Bestimmungen nicht ausreichend erklären konnte, welche Anlage tatsächlich als Park anzusehen ist bzw. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine Örtlichkeit als Park bezeichnen zu können, schien aus Sicht des Kontrollamtes die Notwendigkeit einer rechtlichen Klärung gegeben.

Das Gebot der Einzäunung von Hundezonen, welches seit dem Jahr 2006 verpflichtend besteht, ist nach Ansicht des Kontrollamtes damit zu erklären, dass sich diese per definitionem in Parkanlagen befinden. Dies würde bedeuten, dass Parkanlagen wiederum Orte sind, an denen es auf mehr oder weniger engem Raum gilt, einen Ausgleich zwischen den Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung, den Anforderungen an die Sicherheit spielender Kinder und dem Bedürfnis einer freien Bewegung von Hunden zu finden. Die Zäune von Hundezonen sollten ihrer Intention und ihrer Funktion nach keine unüberwindlichen Hindernisse für Hunde darstellen, sondern sind primär als deutlich wahrnehmbare Begrenzungen der Flächen gedacht, die dem Auslauf von Hunden dienen sollen. Natürlich erfüllen sie auch eine gewisse Schutzfunktion, allerdings hat jede Hundehalterin bzw. jeder Hundehalter selbst die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass ihr bzw. sein Hund Menschen nicht gefährdet.

Es sollte daher auch versucht werden, künftig nach Prüfung der Dringlichkeit der einzelnen Anlagen und nach den budgetären Möglichkeiten sukzessive alle Hundezonen baulich klar erkennbar vom Rest der jeweiligen Anlage zu trennen.

Ein besonderes Konfliktpotenzial ergibt sich immer wieder mit Anrainerinnen bzw. Anrainern, die in unmittelbarer Nähe von Hundezonen oder Hundeauslaufplätzen wohnen und sich durch den Lärm, den Hunde, aber auch die die Hunde begleitenden Tierhalterinnen bzw. Tierhalter verursachen, gestört fühlen. Eine Lösung dieses Problems ist in vielen Fällen nur schwer möglich. Teilweise kann mit einfachen technischen Maßnahmen, wie der Verhinderung, dass Tore laut zuschlagen, Abhilfe geschaffen werden. In vielen Fällen wird aber nur durch Beurteilung des Einzelfalles, insbesondere aber durch den Versuch eines konstruktiven Dialoges zwischen allen Betroffenen eine allgemeine Befriedung zu erreichen sein.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die beanstandeten Fehler und Probleme werden im Rahmen einer Arbeitsgruppe besprochen und sukzessive gelöst.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Peter Pollak, MBA
Wien, im April 2012

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE

A23 .....Südosttangente
EPK .....Parkanlagen
GRIS.....Grünflächeninformationssystem
SPK .....Parkschutzgebiete

Magistratsabteilung 42 - Wiener Stadtgärten
Magistratsabteilung 58 - Wasserrecht

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Es wurden schützenswerte personenbezogene Daten im Sinn der rechtlichen Verpflichtung anonymisiert sowie auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Bedacht genommen, wodurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.